



Sitzung des Eigenbetriebsausschusses	
Sitzungstermin:	Dienstag, 01.09.2015, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den 1. Stellvertreter der Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.06.2015	
5	Änderung der Satzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1429	VO/2015/1429
6	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1460	VO/2015/1460
7	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1436	VO/2015/1436
8	2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 Vorlage: VO/2015/1437	VO/2015/1437
9	Sonstiges	

Nicht öffentlicher Teil

10	Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung Vorlage: VO/2015/1457	VO/2015/1457
11	Sonstiges	

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1429**Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 04.08.2015

Beteiligt:
II Senator
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.09.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung zur Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Das Haushaltssicherungsprogramm der Hansestadt Wismar sieht vor, freiwillige Leistungen der HWI in Höhe von 20 T€ jährlich durch die Seniorenheime der Hansestadt Wismar zu finanzieren (Maßnahme Nr. 45/2015).

Hierzu war zu prüfen, inwieweit der Finanzierung durch die Seniorenheime steuerrechtliche Bedenken entgegen stehen könnten und ob eine Anpassung der Betriebssatzung erforderlich ist.

Die steuerrechtliche Prüfung erfolgte durch die PWC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schwerin. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass gemäß § 58 Nr. 2 AO (Weitergabe von Mitteln) es unschädlich für eine gemeinnützige Körperschaft bzw. einen gemeinnützigen BgA ist, wenn diese Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. **Diese teilweise Zuwendung von Mitteln ist auch in Form der Gewinnausschüttung zulässig** und stellt somit eine Ausnahme vom Verbot der Ausschüttung gem. § 55 Nr.1 Satz 2 AO dar.

Es ist somit möglich, Mittel aus dem Eigenbetrieb „Seniorenheime der HWI“ in den Kernhaushalt der Hansestadt Wismar zur Verwendung gemeinnützige Zwecke zu überführen, ohne die Gemeinnützigkeit des BgA zu gefährden. Dabei brauchen weder die Weitergabe der Mittel noch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel von der HWI verwendet werden, als Satzungszweck der zuwendenden Körperschaft (des Eigenbetriebes „Seniorenheime der HWI“) ausgewiesen sein. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Mittel bei der HWI ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Zu den aus den Mitteln finanzierbaren gemeinnützigen Zwecken gehören gemäß § 52 Abs. 2 AO beispielsweise die Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports. Zur Altenhilfe zählen neben Formen des betreuten Wohnens und Altenpflege auch Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung, Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen. Dies betrifft u.a. die im Haushaltssicherungskonzept genannten Leistungen.

Für die Hansestadt von Vorteil ist, dass ein Gewinntransfer zwischen dem Eigenbetrieb „Seniorenheime der HWI“ und der Trägerkörperschaft nicht in den Anwendungsbereich der Einkommenssteuergesetzgebung (§ 20 Abs. Nr.10b EStG) fällt, wenn der BGA von der Körperschaftsteuer befreit ist. Dieses ist der Fall bei einer entsprechenden Gewinnausschüttung der Seniorenheime an die HWI.

Voraussetzung dafür wäre nach hiesiger Auffassung eine Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar. Diese legt in § 4 Abs. 3 Satz 2 der jetzigen Fassung fest, dass die Trägerkörperschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA erhält.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz aus der Satzung zu streichen.

Des Weiteren liegen der Hansestadt Wismar Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern zur Betriebsatzung sowie zur 1. Änderungssatzung vor, die sich auf Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern beziehen. Diese Hinweise wurden in der 2. Änderungssatzung mit berücksichtigt und § 7 Absatz 7 Satz 1 sowie § 11 Absatz 3 entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 - 2. Änderungssatzung
- Anlage 2 - Betriebssatzung (Lesefassung)
- Anlage 3 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 04.08.2015

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2011 beschlossen:

Art. 1 Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. In § 7 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Worte „und den Lagebericht“ eingefügt.

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am..... in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Lesefassung)

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

- geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011
- geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom

§ 1

Name

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Seniorenheime der Hansestadt Wismar

geführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Seniorenheime der Hansestadt Wismar beträgt

EURO 8.303.350,33.

§ 3

Gegenstand der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Urlaubs- und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren und in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen, ein den Lebensumständen angemessenes, selbstständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte,

barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zu den Seniorenheimen der Hansestadt Wismar gehören:

Haus Friedenshof, Störtebeker Str. 2, 23966 Wismar
Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2, 23968 Wismar
Haus Wendorf, R.-Breitscheid-Str. 62, 23968 Wismar

- (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern – EQG M-V vom 17.05.2010 geschlossenen Vertrages, des jeweils gültigen Landespflegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI).
- (3) Die Aufgaben der Seniorenheime der Hansestadt Wismar umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Leitung des Betriebes

- (1) Als Leiter des Eigenbetriebes beruft die Bürgerschaft einen Betriebsleiter und für den Fall seiner Abwesenheit einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Betriebsleiter gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.
- (5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.
- (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Bestimmungen

der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.

§ 8

Beauftragung von Fachdienststellen

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Schriftformklausel, Unterzeichnung

- (1) Die Hansestadt Wismar verpflichtende Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Seniorenheime der Hansestadt Wismar**

und ist von dem Bürgermeister und dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt zu versehen.

- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem obigen Namen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Beschlüsse der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern, die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar und durch diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Sie beschließt ferner über:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 11

Beschlussorgan

- (1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.

§ 12

Kontrollorgan

Der Bürgerschaft bleibt vorbehalten, die Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidungen dem für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss zu übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Städtische Alten- und Pflegeheim „Friedenshof“ vom 07. Juli 1997 außer Kraft.

Wismar, den 06.09.2011

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (2015)	Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (2011)
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011 – <u>geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom</u> 	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 29.11.2011
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von</p>

<p>Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters</p>
<p>(1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürger-schaft oder der Bürgermeister zuständig sind.</p>	<p>(1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürger-schaft oder der Bürgermeister zuständig sind.</p>
<p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirt-schaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.</p>	<p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirt-schaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes.</p>
<p>(3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kom-munalen Arbeitgeberverband.</p>	<p>(3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kom-munalen Arbeitgeberverband.</p>
<p>(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebs-leiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.</p>	<p>(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebs-leiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.</p>
<p>(5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wis-mar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Ei-genbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom</p>	<p>(5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wis-mar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Ei-genbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom</p>

<p>Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss <u>und den Lagebericht</u> entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.</p>	<p>Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.</p> <p>(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussorgan</p> <p>(1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussorgan</p> <p>(1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über: a) den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter b) die Ausgestaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen.</p>

<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TvöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein.</p>
<p>(5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>
<p>(6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.</p>	<p>(6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.</p>

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1460**Federführend:
56 Seniorenheime der Hansestadt WismarStatus: öffentlich
Datum: 19.08.2015Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
03 Beteiligungsverwaltung

Verfasser: Fabig, Dana

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.09.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt den von der Fidelis Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch uneingeschränktes Testat bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2014 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Seniorenheime der Hansestadt Wismar mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 25.436.721,78 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 92.836,35 EUR fest.

2. Der Lagebericht wird genehmigt.

3. Das Jahresergebnis in Höhe von 92.836,35 € soll wie folgt verwendet werden:

- Einstellung in die Rücklage für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke gem. § 62 Abs. 1 Nr.1 AO (zweckgebundene Rücklage) 36.336,35 €
- Einstellung in die freie Rücklage gem. § 62.Abs. 1 Nr. 3 AO 26.500,00 €
- zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke werden an die HWI weitergegeben 20.000,00 €

Die Hansestadt Wismar verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendungen des Seniorenheimes der Hansestadt Wismar für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen.

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2014.

Begründung:

Für die Seniorenheime der Hansestadt Wismar, bestehend aus den Häusern Friedenshof, Wendorf und dem Pflegezentrum Lübsche Burg, ist nach den Vorschriften der §§ 242-256 und §§ 264-288 HGB, den Sondervorschriften der Eigenbetriebsverordnung, sowie nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung) ein gemeinsamer Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde von der durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern bestellten Fidelis Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 92.836,35 € aus, resultierend insbesondere aus der Realisierung sonstiger Erträge.

Das Jahresergebnis wurde durch folgende Faktoren beeinflusst:

Im Jahr 2014 konnte eine Kapazitätsauslastung von 94,09% im Haus Friedenshof, 97,99% im Haus Wendorf, 99,07% im Pflegezentrum Lübsche Burg und 48,77% in der Tagespflege erreicht werden. Die Kapazitätsauslastung insgesamt betrug 94,89% (Vorjahr: 95,21%).

Im Jahr 2014 wurden Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von 177 T€ und Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von 304 T€ getätigt. Den größten Anteil hatte dabei die Fassadensanierung am Haus Friedenshof mit 174,4 T€.

Insbesondere deutlich gestiegene Personalkosten sind eine wesentliche Ursache für die Verringerung des Jahresgewinns. Zu begründen ist dies mit der tariflichen Steigerung von 3% zum 01. März 2014, mindestens jedoch in Höhe von monatlich 90,00 € je Vollzeitkraft. Die tarifliche Zusicherung einer Mindesterrhöhung des jeweiligen Tabellenentgeltes betraf in der Einrichtung 92% der Mitarbeiter/innen. Die sich daraus ergebende tatsächliche Steigerung der Personalkosten betrug insgesamt 4,2%.

Festzustellen ist, dass die Gewinnung von Fachkräften sowie die Deckung der steigenden Personalkosten für den Eigenbetrieb immer problematischer werden. Ab März 2015 sind wiederum Tarifsteigerungen für das Personal von 2,4% zu berücksichtigen.

Die Pflegestufenstruktur hat sich in den einzelnen Häusern unterschiedlich entwickelt. In Wendorf bleibt die Struktur gegenüber 2013 nahezu konstant. Am Friedenshof und in der Tagespflege ist der Anteil in der Pflegestufe 1 zu Lasten der Pflegestufe 2 gestiegen und im Pflegezentrum Lübsche Burg verzeichnen wir einen Rückgang in der Pflegestufe 1 zugunsten der Pflegestufe 3. Aufgrund dieser Verschiebung der Pflegestufenstruktur liegen die Umsatzerlöse 119,1 T€ unter den Planzahlen.

Da die verhandelten Pflegesätze die Aufwendungen im Bereich Pflege, Unterkunft und Verpflegung nicht mehr decken, haben die Seniorenheime zu Pflegesatzverhandlungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger aufgerufen.

Für das Pflegezentrum Lübsche Burg konnte eine Einigung erzielt werden, so dass ab 01.04.2015 neue Pflegesätze gelten.

Für die Häuser Friedenshof und Wendorf sind die ersten Verhandlungen zunächst gescheitert, es konnte dann in einer weiteren Verhandlung eine Einigung mit Gültigkeit ab 01.05.2015 erzielt werden.

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar planen am Standort Friedenshof die Errichtung eines Gebäudes für 20 betreute Wohnungen und eine Wohngemeinschaft mit ca. 8 Plätzen, um ihr Leistungsangebot für Senioren der Hansestadt Wismar zu erweitern.

Die Ausschüttung an die Hansestadt Wismar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke ist daran gebunden, dass die Satzung der Seniorenheime geändert wird.

Die Vorlage zur Satzungsänderung (Vorlage - VO 2015/1429) wird parallel mit dieser Vorlage ins das Verfahren gebracht.

Mit der Satzungsänderung wird sichergestellt, dass die Maßnahme 93 des Haushalts-sicherungskonzeptes umgesetzt werden kann, welche vorsieht, Maßnahmen der Altenhilfe (darunter fallen Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung, Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen) mit jährlich 20,0 T€ zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62302.4760000/09	Ertrag in Höhe von	20.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62302.6760000/09	Einzahlung in Höhe von	20.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: § 20 Eigenbetriebsverordnung MV

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

Seniorenheime der Hansestadt Wismar

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	Vorjahr <u>Euro</u>
1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG	7.100.576,00		7.055.868,88
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	2.164.207,23		2.166.369,98
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitions- kosten gegenüber Pflegebedürftigen	875.119,31		871.285,55
4. Erträge aus Betreutem Wohnen	<u>321.896,95</u>		<u>319.118,06</u>
5. Gesamtleistung	10.461.799,49		10.412.642,47
6. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten		387.996,64	402.956,84
7. Sonstige betriebliche Erträge		75.617,99	88.952,21
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		7.036.754,98	6.638.962,88
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen		<u>1.344.344,55</u>	<u>1.210.802,14</u>
davon für Altersvorsorgung: Euro 220.874,44 (Vorjahr: Euro 222.842,95)			
Zwischenergebnis		2.544.314,59	3.054.786,50
9. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	637.770,23		619.131,83
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	3.674,84		5.892,35
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	501.729,07		530.818,85
d) Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf	<u>384.650,96</u>		<u>399.179,74</u>
		1.527.825,10	1.555.022,77
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen		67.077,38	222.995,02
11. Mieten, Pachten, Leasing		4.793,95	4.910,99
12. Erträge aus öffentlicher Förderung von Investitionen	2.397,60		170.763,12
13. Erträge aus Auflösung von Sonderposten	306.014,04		310.997,16
14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	0,00		169.710,12
15. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	926.081,14		922.883,87
b) auf Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	<u>1.979,32</u>		<u>2.529,67</u>
		-619.648,82	-613.363,38
16. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		304.340,62	216.963,86
17. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen		14,58	23,78
18. Zinsen und ähnliche Erträge		99.493,40	75.740,11
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>7.938,76</u>	<u>17.983,38</u>
20. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		112.168,78	499.263,43
21. Außerordentliche Erträge	4.729,91		10.662,90
22. Außerordentliche Aufwendungen	25.399,83		24.918,09
23. Weitere Erträge	<u>1.337,49</u>		<u>2.309,50</u>
24. Außerordentliches Ergebnis		-19.332,43	-11.945,69
25. Jahresgewinn		92.836,35	487.317,74
26. Gewinnvortrag		877,37	877,37
27. Einstellung in Gewinnrücklagen		<u>92.836,35</u>	<u>487.317,74</u>
28. Bilanzgewinn		877,37	877,37

Seniorenheime der Hansestadt Wismar
BILANZ zum 31. Dezember 2014

AKTIVA	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2013 EUR	PASSIVA 2013 EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					8.303.350,33
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.110,51	1.110,51	8.235,51	8.235,51	1.765.775,00
II. Sachanlagen					5.134.820,85
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	18.331.368,12		18.939.985,43	18.939.985,43	387.400,00
2. technische Anlagen und Maschinen	669.317,00		709.796,00	709.796,00	5.522.220,85
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ohne Fahrzeuge	479.248,20		582.315,20	582.315,20	
4. Fahrzeuge	58.646,51		48.762,51	48.762,51	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bar	0,00		0,00	0,00	
	<u>19.538.595,83</u>		<u>20.280.879,14</u>	<u>20.280.879,14</u>	
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.397,75	36.397,75	29.588,44	29.588,44	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Leistungen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	63.619,15		67.829,00	67.829,00	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	21.483,70		27.653,23	27.653,23	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.250,00 (Vorjahr: EUR 1.875,00)					
III. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten	85.102,85		95.382,23	95.382,23	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.775.165,73	345,11	5.338.470,44	5.338.470,44	
	<u>11.263.767,43</u>	<u>11.263.767,43</u>	<u>11.263.767,43</u>	<u>11.263.767,43</u>	
D. Verbindlichkeiten					
1. erhaltene Anzahlungen	233.702,09		233.702,09	233.702,09	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 233.702,09 (Vorjahr: EUR 206.692,56)					
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.991,59		120.991,59	120.991,59	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 107.493,24 (Vorjahr: EUR 92.558,00)					
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	786.720,37		786.720,37	786.720,37	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 9.626,58 (Vorjahr: EUR 9.530,22)					
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	16.482,79		16.482,79	16.482,79	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 16.482,79 (Vorjahr: EUR 238.991,56)					
5. Sonstige Verbindlichkeiten	109.146,34		109.146,34	109.146,34	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 109.146,34 (Vorjahr: EUR 148.467,11)					
- davon aus Steuern: EUR 67.351,70 (Vorjahr: EUR 76.996,15)					
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 31.205,67 (Vorjahr: EUR 22.912,81)					
6. Verwahngelder	298,44		298,44	298,44	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.267.341,82	0,00	1.267.341,82	1.267.341,82	
	<u>25.436.721,78</u>	<u>25.436.721,78</u>	<u>25.436.721,78</u>	<u>25.436.721,78</u>	
					877,37
					877,37
					8.028.166,02
					673.486,99
					206.692,56
					114.569,00
					796.252,61
					238.991,56
					148.467,11
					423,93
					1.505.396,77
					0,00
					25.799.273,33

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenheime der Hansestadt Wismar, Hansestadt Wismar, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

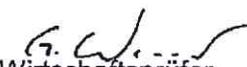
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Waren (Müritz), den 27. April 2015

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Wirtschaftsprüfer

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Für den diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den als Anlage 5 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenheime der Hansestadt Wismar, Hansestadt Wismar, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Waren (Müritz), den 27. April 2015

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb
Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Haus Friedenshof, Haus Wendorf, Pflegezentrum Lübsche Burg

Lagebericht 2014

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs (§289 Abs.1 HGB)

1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Im Dezember 2013 waren lt. Pflegestatistik 2,63 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), demzufolge ein Anstieg gegenüber 2011 um 5% bzw. 125.000 Pflegebedürftige. Die Mehrheit (65 %) waren Frauen. Etwa 29 % der Pflegebedürftigen werden in Heimen vollstationär versorgt.

Im Vergleich 2013 mit 2011 ist die Nachfrage nach vollstationärer Versorgung unterdurchschnittlich um 2,9 % gestiegen. Im Vergleich zu 1999 ist die Anzahl der in Heimen vollstationär Versorgten um 35,8 % (202.000 Pflegebedürftige) gestiegen.

Die demografische Entwicklung in Deutschland ist vor allem durch eine Bevölkerungsabnahme und eine überproportionale Alterung der verbleibenden Bevölkerung gekennzeichnet.

Speziell für die Alterssicherungssysteme und Pflegeleistungen werden Unterstützungsziffern errechnet, welche die Verschiebung der Bevölkerungsanteile zwischen den Generationen deutlich machen. Vor allem nach 2020, wenn die geburtenstarken Jahrgänge aus der Altersgruppe der bis 65-jährigen ausscheiden, wird die zahlenmäßige Relation zwischen den Hochbetagten und ihrer Kindergeneration immer ungünstiger werden.

Hinzu kommt die zunehmende Kinder- und Enkellosigkeit sowie die Auflösung traditioneller Familienstrukturen, die dazu führen, dass Pflege in Zukunft zunehmend von institutionellen Anbietern zu leisten sein wird.

Die vollstationär im Heim betreuten Pflegebedürftigen waren älter als die zu Hause Gepflegten: 50% der Heimbewohner waren 85 Jahre und älter, bei den zu Hause Versorgten 31 %.

Schwerstpflegebedürftige wurden zudem eher im Heim vollstationär betreut: Der Anteil der Pflegebedürftigen der Stufe III betrug im Heim 21 % (Seniorenheime der Hansestadt Wismar 21,25 %) - bei den zu Hause Versorgten 8 %.

Zudem liegt der Anteil der Pflegebedürftigen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Heim mit 59% (Seniorenheime der Hansestadt Wismar 64%) deutlich höher als bei den zu Hause Versorgten (Anteil von 25 %).

Der Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar betreibt drei Pflegeeinrichtungen:

- das Haus Friedenshof, Störtebekerstr. 2 mit einer Kapazität von 204 Plätzen für die vollstationäre Pflege und 26 Wohnungen für betreutes Wohnen,
- das Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Str. 62 mit einer Kapazität von 81 Plätzen vollstationäre Pflege und
- das Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2+4 mit einer Kapazität von 84 Plätzen für die vollstationäre Pflege, 21 Wohnungen für betreutes Wohnen und 14 Tagespflegeplätzen.

Im Haus Wendorf befinden sich die Betriebsleitung und die Verwaltung. Im Pflegezentrum Lübsche Burg befindet sich die zentrale Wäscherei für Bewohnerbekleidung.

Die zentrale Küche im Haus Friedenshof versorgt auch die Heimbewohner im Haus Wendorf und im Pflegezentrum Lübsche Burg mit dem Mittagessen. Die kalte Küche befindet sich in den jeweiligen Häusern.

Die Versorgung der Häuser mit Mahlzeiten und Wäsche erfolgt mit eigenen Fahrzeugen.

Die Verwaltung ist mittels Intranet vernetzt.

Zu allen Häusern gehören weitläufige Außenanlagen.

In der Stadt Wismar wird außerdem stationäre Altenpflege vom Malteserstift St. Elisabeth, von der Diakoniewerk gGmbH und von einem privaten Träger betrieben. Insgesamt verfügt die Hansestadt Wismar über 653 vollstationäre Pflegeplätze. Außerdem gibt es zahlreiche ambulante Pflegedienste.

Im Jahr 2014 konnte eine Kapazitätsauslastung von 94,09 % im Haus Friedenshof, 97,99 % im Haus Wendorf, 99,07 % im Pflegezentrum Lübsche Burg und 48,77 % in der Tagespflege Lübsche Burg erreicht werden, gesamt 94,89 %.

2. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Entwicklung der Erträge aus Pflegeentgelten spiegelt die Kapazitätsauslastung und die Veränderungen der Pflegestufen wider.

Die Vergütung der einzelnen Häuser betrug zum 31.12.2014:

Pflegesätze EUR pro Tag						Azubi-	davon	
Pflegestufe	0	1	2	3	HF	vergütung	U/V	Verpflegung
Friedenshof	25,90	41,05	55,69	73,25	85,84	0,91	16,63	4,85
Wendorf	-	40,64	54,81	71,81	84,40	1,64	17,15	4,85
Lübsche Burg	-	38,20	51,46	67,37	79,96	1,70	16,53	4,85
Tagespflege	25,00	32,49	44,85	59,68			8,65	4,32

Außerdem erhalten die Seniorenheime der Hansestadt Wismar bei der Pflege des Härtefalls die gesetzlich festgelegten Zuschüsse zur Pflegestufe 3.

Gemäß dem Landespflegegesetz wurden die Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Absatz 3 SGB XI gesondert berechnet:

Friedenshof	5,25 €/ Tag
Wendorf	3,00 €/ Tag
Lübsche Burg	13,48 €/ Tag
Tagespflege	6,53 €/ Tag.

Entwicklung der Erträge (TEUR)	2014	2013	2012	2011
Umsatzerlöse	10.461,8	10.412,6	9.257,2	7.515,9
Betriebskostenzuschüsse	388,0	403,0	252,7	243,9
sonstige betriebliche Erträge	75,6	89,0	165,0	109,0
Summe Erträge	10.925,4	10.904,6	9.674,9	7.868,8

3. Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen

Im Jahr 2014 wurden Investitionen im Bereich der Einrichtungen, Ausstattungen und Software in Höhe von TEUR 176,7 getätigt.

Es wurden für Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 304,3 finanziert. Den größten Anteil hatte dabei die Fassadensanierung am Haus Friedenshof mit TEUR 174,4.

4. Personalentwicklung

Die im Wirtschaftsplan zugrunde gelegte Belegung der Häuser in Höhe von 94,65 % konnte im Jahr 2014 realisiert werden. Die durchschnittliche Belegung beläuft sich auf 94,89 %.

Die Personalkosten liegen mit TEUR 247,1 über den geplanten Personalkosten in Höhe von TEUR 8.134,0.

Zu begründen ist dies mit der tariflichen Steigerung von 3% zum 01.03.2014, mindestens jedoch in Höhe von monatlich EUR 90,00 je VK. Die tarifliche Zusicherung einer Mindesterrhöhung des jeweiligen Tabellenentgeltes betraf in unseren Einrichtungen 92 % der Mitarbeiter/innen. Die sich daraus ergebende tatsächliche Steigerung der Personalkosten betrug insgesamt 4,2 %.

Der Personaleinsatz wurde jeweils an die Belegung und die verhandelte Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angepasst.

Die Personalgewinnung, insbesondere im Fachkräftebereich, gestaltet sich zunehmend problematisch. Vor allem für kurzzeitige Besetzungen als Vertretung im Krankheitsfall, bzw. während der Elternzeit sind schwer geeignete Fachkräfte zu akquirieren.

Der Eigenbetrieb ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes bestimmen sich nach dem TVöD sowie diesen ergänzende, ändernde Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung.

Die Altersvorsorge im Eigenbetrieb richtet sich nach dem Versorgungstarifvertrag der Gemeinden, Versorgungskasse ist die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern.

Der Eigenbetrieb ist über die Unfallkasse Mecklenburg- Vorpommern berufsgenossenschaftlich versichert. Die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmedizinische Versorgung wird durch den kontinuierlichen Einsatz einer Betriebsärztin sichergestellt.

Entwicklung Personalkosten (TEUR)	2014	2013	2012	2011
Löhne und Gehälter	7.036,8	6.639,0	6.063,4	5.116,6
Sozialabgaben und sonstige Aufwendungen	1.344,3	1.210,8	1.137,1	959,4
Summe Personalaufwendungen	8.381,1	7.849,8	7.200,5	6.076,0
Fortbildungsaufwendungen	5,0	5,4	5,9	2,2

5. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Im Jahre 2008 beschloss die Bürgerschaft eine dauerhafte Nutzungsüberlassung des Grundstücks Lübsche Burg (Flurstück 3000/68) und es wurde eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte „Aufwandsentschädigung“ wurde unter der Annahme einer zeitlich begrenzten wiederkehrenden Leistung mit dem Barwert als Grundstück aktiviert.

Im Rahmen des anstehenden Abschlusses der Entwicklungsmaßnahme „Lübsche Burg“ wurde deutlich, dass diese Nutzungsvereinbarung rechtlichen Bedenken begegnet, die letztlich im Wege der Umdeutung unter Anwendung der Rechtsgrundsätze des § 140 BGB zu bereinigen sind.

Das auf Basis des damaligen Bürgerschaftsbeschlusses gewollte Rechtsgeschäft war keine „Nutzungsvereinbarung“, sondern sollte nach dem Zweck eine auf Dauer angelegte Übertragung des Grundstückes in das Sondervermögen der Seniorenheime der Hansestadt Wismar nach sich ziehen. Das angestrebte Ergebnis entspricht daher einer Vermögensübertragung nach § 9 Eigenbetriebsverordnung M-V. Andererseits gehörte das Grundstück zum Sondervermögen der Entwicklungsmaßnahme „Lübsche Burg“ und unterlag damit der Privatisierungspflicht.

Somit ist das Rechtsgeschäft Nutzungsvertrag auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses so umzudeuten, dass für die Zuordnung des Vermögensgegenstands zum Zwecke der Nutzung für betriebliche Zwecke ein entsprechender Ausgleich dahingehend erfolgt, dass der Hansestadt Wismar aus der „Nichtprivatisierung“ keine Nachteile entstehen. Die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte

„Aufwandsentschädigung“ ist im Kern das Äquivalent „nicht erzielter Privatisierungserlös“ und dem Sondervermögen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahme zuzuführen.
Die Übertragung des Grundstückes Lübsche Burg erfolgt somit zum 01.01.2014 (lt. Überführungsdokumentation) mit Überweisung des Restzahlungsbetrages in Höhe von EUR 200.000 in Form einer Einmalzahlung.

B. Darstellung der Lage (§ 289 Abs. 1 HGB)

1. Vermögens- und Finanzlage

Bilanzstruktur (TEUR)

	2014	2013	2012	Veränderung
Anlagevermögen	19.539,7	20.289,1	21.015,6	-749,4
Umlaufvermögen, RAP	5.897,0	5.510,2	4.423,2	386,8
	<u>25.436,7</u>	<u>25.799,3</u>	<u>25.438,8</u>	<u>-362,6</u>
Eigenkapital	15.685,0	15.592,2	15.104,9	92,8
Sonderposten aus Zuschüssen	7.722,2	8.028,2	8.169,4	-306,0
	<u>23.407,2</u>	<u>23.620,4</u>	<u>23.274,3</u>	<u>-213,2</u>
Fremdmittel, kurzfristig	2.029,5	2.178,9	2.164,5	-149,4
	<u>25.436,7</u>	<u>25.799,3</u>	<u>25.438,8</u>	<u>-362,6</u>

Das Bilanzvolumen sank gegenüber 2013 um TEUR 362,6.

Auf der Aktivseite sank das Anlagevermögen durch Abschreibungen um TEUR 749,4 und das Umlaufvermögen (inklusive Rechnungsabgrenzungsposten) stieg um TEUR 386,8.

Weiterhin erhöhten sich im passiven Bereich die Rückstellungen um TEUR 88,7 und die Verbindlichkeiten sanken um TEUR 238,1.

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse reduzierten sich in Höhe der Auflösungen.

Das Kapital erhöhte sich durch den Jahresgewinn.

	2014	2013	2012
Eigenkapitalquote %	61,7	60,4	59,4
Durch das Eigenkapital ist das Anlagevermögen zu % finanziert	80,3	76,8	71,9

Die Liquidität 1. Grades (das Verhältnis von Zahlungsmitteln zu kurzfristigen Verbindlichkeiten) ergibt folgendes Ergebnis:

$$\frac{5.775,2}{476,8} = 1.211,36 \% \text{ (Vorjahr } 766,26 \% \text{)}$$

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 622,92 (Vorjahr TEUR 1.167,58) stellt den Überschuss der betrieblich veranlassten Einzahlungen über die regelmäßigen Ausgaben dar und steht für Investitionen zur Verfügung.

Die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit decken den Mittelabfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit ab, so dass ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von TEUR 436,7 verbleibt.

2. Ertragslage

2.1. Betriebsergebnis (TEUR)

	2014	2013	2012	Veränderung
Umsatzerlöse	10.139,9	10.093,5	8.953,4	46,4
Betriebskostenzuschüsse	388,0	403,0	252,7	-15,0
Erträge aus betreutem Wohnen	321,9	319,1	303,8	2,8
sonstige betriebliche Erträge	75,6	89,0	165,0	-13,4
Betriebserträge	10.925,4	10.904,6	9.674,9	20,8
Personalkosten	8.381,1	7.849,8	7.200,5	531,3
Materialaufwand	1.527,8	1.555,0	1.463,4	-27,2
Steuern, Abgaben, Versicherung	67,1	223,0	60,3	-155,9
Mieten, Pachten, Leasing	4,8	4,9	4,3	-0,1
Instandhaltung	304,3	217,0	111,3	87,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	2,0	2,6	2,4	-0,6
Summe Aufwendungen	10.287,1	9.852,3	8.842,2	434,8
Abschreibungen	926,1	922,9	969,7	3,2
Auflösung von Sonderposten	306,0	311,0	342,6	-5,0
Betriebsergebnis nach Abschreibungen	18,2	440,4	205,6	-422,2
2.2. Ergebnis Investitionsförderung				
Erträge aus Investitionszuschüssen	2,4	170,8	169,7	-168,4
Zuführung zu Sonderposten	0,0	169,7	175,2	-169,7
Ergebnis Investitionsförderung	2,4	1,1	-5,5	1,3
2.3. Finanzergebnis				
Finanzergebnis	91,5	57,7	47,1	33,8
2.4. außerordentliches Ergebnis				
außerordentliches Ergebnis	-19,3	-11,9	-18,8	-7,4
2.5. Jahresgewinn	92,8	487,3	228,4	-394,5

Das Jahresergebnis mit einem Überschuss von TEUR 92,8 ist um TEUR 394,5 niedriger als im Vorjahr.

Insgesamt sind die Belegungstage gegenüber 2013 um 410 Tage gestiegen. Lediglich am Friedenshof mussten wir einen Rückgang der Belegungstage verzeichnen.

Die Pflegestufenstruktur hat sich in den einzelnen Häusern unterschiedlich entwickelt. In Wendorf bleibt die Struktur gegenüber 2013 nahezu konstant. Am Friedenshof und in der Tagespflege ist der Anteil in der Pflegestufe 1 zu Lasten der Pflegestufe 2 gestiegen und im Pflegezentrum Lübsche Burg verzeichnen wir einen Rückgang in der Pflegestufe 1 zugunsten der Pflegestufe 3.

Aufgrund der Verschiebung der Pflegestufenstruktur liegen die Umsatzerlöse TEUR 119,1 unter den Planzahlen.

Die Betriebskostenzuschüsse beinhalten unter anderem die Leistungen der Pflegekassen für die zusätzlichen Mitarbeiter für die soziale Betreuung nach § 87 b SGB XI in Höhe von TEUR 318,0 und die Erstattung nach dem Ausgleichsgesetz bei Mutterschaft in Höhe von TEUR 70,0. Aufgrund der Tarifsteigerung konnten neue Zusatzvereinbarungen über Vergütungszuschläge für die Betreuung nach § 87 b SGB XI zum 01.11.2014 in allen Häusern verhandelt werden.

Im Durchschnitt des Jahres 2014 waren 209,3 VK beschäftigt.

Der Lebensmittelaufwand liegt TEUR 16,77 über dem geplanten Aufwand, betrug damit 4,86 EUR pro Tag (Vorjahr 4,74 EUR pro Tag). Preisanstiege bei Brot- und Milchprodukten und erhöhter Getränkebedarf in den wärmeren Monaten sind Ursachen dafür.

Die Aufwendungen für Wasser, Energie und Brennstoffe liegen mit 6,04% unter dem geplanten Aufwand, begründet durch Verbrauchseinsparungen.

Das Betriebsergebnis nach Abschreibungen fällt mit TEUR 18,2 um TEUR 422,2 im Vergleich zum Vorjahr niedriger aus. Zum einen durch die gestiegenen Personalkosten aufgrund der Tarifierhöhung und zum anderen durch die höheren Aufwendungen für Instandhaltungen.

C. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (§ 289 Abs. 1, Satz 4 HGB)

1. Risikomanagement und internes Controlling

Zur Vermeidung von Risiken wird bei Geldanlagen lediglich mit Festgeldern und festverzinslichen Wertpapieren gearbeitet.

Das Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Geschäften gewahrt. Der Bereich Einkauf und Buchhaltung, d. h. Anweisung und Ausführung sind organisatorisch voneinander getrennt.

Ebenso ist bei der Bewirtschaftung der Personalkosten eine Trennung von Anweisung und Ausführung durch den Bereich Personalwesen und Buchhaltung gegeben.

Das interne Controlling wurde ausgebaut, insbesondere um die Überwachung der Personalkosten besser zu gestalten.

Monatlich wird ein belegungs- und erlöorientierter interner Personalschlüssel für die Bereiche Pflege, Hauswirtschaft und Verwaltung ermittelt, der Grundlage für die Personalplanung ist.

Auf Schwankungen in der Auslastung und in der Belegungsstruktur kann nur im Rahmen der tariflichen Regelungen reagiert werden.

Für die Überwachung der Sachkosten wurden verschiedene Kennziffern eingeführt. Vierteljährlich erfolgt eine Auswertung des Materialverbrauchs sowie Vergleiche zwischen den einzelnen Bereichen. Außerdem werden regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eingeleitet.

2. voraussichtliche Entwicklung / Prognosebericht

Betriebsergebnis (TEUR)

	Ist 2014	Plan 2014	Plan 2015
Umsatzerlöse	10.849,8	10.855	11.033
sonstige betriebliche Erträge	75,6	46	47
Betriebserträge	10.925,4	10.901	11.080
Personalkosten	8.381,1	8.134	8.507
Sachaufwand	1.601,7	1.663	1.664
Instandhaltung	304,3	255	250
Summe Aufwendungen	10.287,1	10.052	10.421
Abschreibungen	926,1	937	917
Erträge aus Investitionsförderung	2,4		
Aufwand aus der Zuführung	0,0		
Auflösung Sonderposten	306,0	301	295
Finanzergebnis	91,5	50	75
außerordentliches Ergebnis	-19,3		
Jahresgewinn	92,8	263	112

Die Entwicklung der Erträge hängt vor allem von der Kapazitätsauslastung und der Pflegestufenstruktur ab.

Anteil der Pflegestufen (%)

	2014	28.02.2015
Pflegestufe 0	0,0	0,0
Pflegestufe 1	35,0	35,4
Pflegestufe 2	43,7	43,0
Pflegestufe 3	21,3	21,6
Pflegestufe HF	0,0	0,0

Im Wirtschaftsplan 2015 wurde eine Kapazitätsauslastung
für das Haus Friedenshof von 95,0 %
für das Haus Wendorf von 98,0 % und
für das Pflegezentrum Lübsche Burg von 98,0 % und
für die Tagespflege von 50,0 % eingestellt.

Erreicht wurden bis zum 28.02.2015
für das Haus Friedenshof 92,66 %
für das Haus Wendorf 97,68 % und
für das Pflegezentrum Lübsche Burg 99,03 % und
für die Tagespflege 70,21 %.

Zur Verbesserung der Kapazitätsauslastung wird mit dem Krankenhaus und den ambulanten Pflegediensten eng zusammengearbeitet.

Für die Qualität in der Pflege ist neben der Motivation der Mitarbeiter eine ständige Aus- und Weiterbildung notwendig (fachliche Schulungen für den Umgang mit Demenzerkrankten, Supervisionen).

Mit der Erweiterung der Geschäftsfelder um das betreute Wohnen, die Tagespflege und das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen erhoffen sich die Seniorenheime der Hansestadt Wismar eine Sicherung der Kapazitätsauslastung in der vollstationären Pflege und damit eine Stabilität in der Ertragssituation.

D. Sonstige Angaben (§ 289 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB)

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Auch im Jahr 2015 ist eine Tarifsteigerungen für das Personal zu berücksichtigen: 2,4 % ab 1. März.

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar planen am Standort Friedenshof die Errichtung eines Gebäudes für 20 betreute Wohnungen und eine Wohngemeinschaft mit ca. 8 Plätzen. Die Zustimmung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erfolgte in der Sitzung vom 16.12.2014. Erste Planungsleistungen sind vergeben.

Da die verhandelten Pflegesätze die Aufwendungen im Bereich Pflege, Unterkunft und Verpflegung nicht mehr decken, haben die Seniorenheime zu Pflegesatzverhandlungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger aufgerufen. Diese fanden am 23./ 24.03.2015 statt. Für das Pflegezentrum Lübsche Burg konnte eine Einigung erzielt werden, so dass ab 01.04.2015 neue Pflegesätze gelten.

Keine Einigung hingegen konnte für die Häuser Friedenshof und Wendorf erreicht werden, so dass ein Schiedsstellenverfahren die Anträge prüfen wird.

Zusammenfassend sind in den Seniorenheimen der Hansestadt Wismar folgende Schwerpunktaufgaben zu bewältigen:

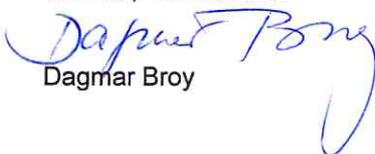
- Kapazitätsauslastung
- Akquirieren von geeigneten Arbeitskräften
- Aufbau und Festigung der Organisationsstrukturen.

2. bestehende Betriebsstätten

Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Friedenshof	Störtebekerstr. 2	23966 Wismar
Wendorf	Rudolf-Breitscheid-Str. 62	23968 Wismar
Lübsche Burg	Lübsche Burg 2+4	23966 Wismar

Wismar, 27.03.2015


Dagmar Broy

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1436**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.08.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
03 Beteiligungsverwaltung
1 Büro der Bürgerschaft
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Wäsch, Udo

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.09.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt den von der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch uneingeschränktes Testat bestätigten Jahresabschluss für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (Anlage 1) fest.

Das Jahresergebnis in Höhe von 3.529.349,39 € wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung an den Haushalt der

Hansestadt Wismar zum 30.11.2015

aus dem BgA Stadtverkehr: 1.740.000,00 €

Einstellung in die Rücklagen: 1.789.349,39 €

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014.

Begründung:

Für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB), bestehend aus den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr, ist ein gemeinsamer Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss 2014 wurde von der durch den Landesrechnungshof M-V bestellten Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss 2014 des EVB weist einen Jahresgewinn in Höhe von 3.529.349,39 € aus, der sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilt:

- Stadtreinigung: 35.148,91 €

- Stadtentwässerung: 903.054,85 €
- Stadtverkehr: 2.591.145,63 €

Der Geschäftsverlauf wurde insbesondere gekennzeichnet durch:

Im Bereich Stadtreinigung sind im Jahr 2014 die Erträge aus Straßenreinigungsgebühren bei konstanten Gebührensätzen nur geringfügig gesunken (13 T€). Verursacht werden die schwankenden Gebühreneinnahmen durch Straßenbaumaßnahmen, da für die Zeit der Baumaßnahmen die Straßenreinigung und die entsprechende Gebührenberechnung ausgesetzt werden. Die Erlöse aus Abfallgebühren sind aufgrund höherer Entsorgungsmengen um 16 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Investitionen im Geschäftsjahr 2014 betrafen im Wesentlichen ein Abfallsammelfahrzeug sowie einen Ladekran.

Im Bereich Stadtentwässerung ist die der Berechnung zugrundeliegende Abwassermenge um 68 Tm³ auf 2.777 Tm³ gestiegen, so dass sich die Gebühreneinnahmen um 159 T€ auf 7.240 T€ erhöht haben. Das Investitionsvolumen betrug im Geschäftsjahr 2014 4.507 T€ und betraf im Wesentlichen die Verbesserung des Kanalsystems, die Errichtung einer Halle und die Anschaffung eines Fahrzeugs.

Der Bereich Stadtverkehr schließt das Geschäftsjahr mit einem Gewinn von 2.591 T€ ab, was im Wesentlichen auf die Ausschüttung der SWW GmbH (2.142 T€) zurückzuführen ist.

Der Bereich Stadtverkehr besteht aus dem Mandanten „BgA Stadtverkehr“ und dem Mandanten „Verkehrsraum“. Das Beteiligungsergebnis ist Bestandteil des Ergebnisses des BgA Stadtverkehr. Das Ergebnis des BgA Stadtverkehr setzt sich aus den Hauptkostenstellen „gewerbliche Parkraumbewirtschaftung“ (Jahresergebnis: 2.073 T€, davon 2.142 T€ Beteiligungsergebnis SWW) und „Infrastruktur“ (Betriebshof und ZOB: 9 T€) zusammen. Zum hoheitlichen Mandanten „Verkehrsraum“ gehören die Hauptkostenstellen „hoheitliche Parkraumbewirtschaftung“ (828 T€) und „Verkehrsanlagen/Straßenbeleuchtung“ (-319 T€). Erwirtschaftete Mittel aus der hoheitlichen Parkraumbewirtschaftung wurden zur Finanzierung des Verlustes bei der Aufgabenerfüllung der Straßenbeleuchtung genutzt.

Die Betriebsleitung schlägt der Bürgerschaft vor, aus dem Jahresergebnis 2014 des BgA Stadtverkehr 1.740.000 € an den städtischen Haushalt auszuschütten. Die Betriebsleitung schlägt der Bürgerschaft weiterhin vor, aus dem Jahresergebnis 2014 den verbleibenden Betrag den Gewinnrücklagen zuzuführen. Die Rücklage soll insbesondere zur Tilgung offener Verbindlichkeiten sowie für notwendige Investitionen zur Umsetzung des von der Bürgerschaft beschlossenen Parkraumkonzeptes verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62301.4760000	Ertrag in Höhe von	1.740 T€
Produktkonto /Teilhaushalt:	62301.5673000	Aufwand in Höhe von	275,4 T€

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62301.6760000	Einzahlung in Höhe von	1.740 T€
Produktkonto /Teilhaushalt:	62301.7673000	Auszahlung in Höhe von	275,4 T€

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 22 KV MV i. V. m. § 5 EigVO MV

Anlage/n:

Anlage 1: EVB JAP 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1437**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.08.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.09.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 (Anlage 1).

Begründung:

Die Satzungsänderung ist im Wesentlichen aus zwei Gründen erforderlich.

1. Winterdienstleistung des EVB in den Straßen der Reinigungsklasse 0:

In § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung wird festgelegt, wie der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 durchzuführen ist. Diese Änderung ist notwendig, da die Winterdienstleistung wegen der Gestaltung der Straßen mit Terrassen, Fahrradständern, Bänken, Blumenkübeln, etc. maschinell von Hauswand zu Hauswand der gegenüberliegenden Straßenseiten nicht möglich ist. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wurde der Hinweis auf die vorstehende Regelung mit aufgenommen.

2. Neuaufnahme bzw. Umgruppierung von Straßen:

Die vor kurzem gewidmeten Straßen Clematisweg und Chrysanthemenweg werden neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des niedrigen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 5 eingeordnet.

Die Bürgermeister-Haupt-Straße, die bisher in der Reinigungsklasse 3 war, wird nun in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet, da sie ein ähnlich hohes Verkehrsaufkommen wie die Straße Am Köpernitztal oder wie die Philipp-Müller-Straße aufweist. Diese beiden Straßen befinden sich in der Reinigungsklasse 2.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung

Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 – 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2012 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„ In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite.“

2. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

- a) Reinigungsklasse 0 wird wie folgt neu gefasst:

„Reinigungsklasse 0

Sechsmal wöchentliche Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung“

Altböterstraße; Altwismarstraße 1,3 – 28; Am Markt 26 – 30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1 – 7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße

- b) In der Reinigungsklasse 2 wird folgender Straßename eingefügt:
Bürgermeister-Haupt-Straße

- c) In der Reinigungsklasse 3 wird folgender Straßename entfernt:
Bürgermeister-Haupt-Straße

- d) In der Reinigungsklasse 5 werden folgende Straßennamen eingefügt:
Chrysanthemenweg; Clematisweg;

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopsis

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderungssatzung

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Reinigungspflichtige Straßen</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 29.12.2012 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Reinigungspflichtige Straßen</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile</p>	

<p>sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar</p>																													
<p>(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.</p>	<p>(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.</p>																													
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Reinigungsklasse</th> <th>Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungsklasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Reinigungsklasse</th> <th>Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungsklasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
<p>Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.</p>	<p>Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.</p>																													
<p>(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. <u>Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite.</u> In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße.</p>	<p>(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt bzw. erfolgt auf allen Teilen der Straße der Winterdienst.</p> <p>In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst</p>	<p>Klarstellung</p>																												

Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Park-

wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Park-

<p>streifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung</p>	<p>streifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung</p>	
--	--	--

<p>ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p>	<p>ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p>	
--	--	--

<p>(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.</p> <p>(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</p> <p>Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie</p>	<p>(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.</p> <p>(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</p> <p>Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie</p>	
---	---	--

<p>die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p>	<p>die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</p>	
<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für</p>	<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für</p>	

<p>Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter</p>	<p>Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter</p>	
--	--	--

<p>Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	
--	--	--

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-</p>	

bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt.

bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt.

neu	alt	Bemerkung
<p>Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p> <p>Reinigungsstufe 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p> <p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p>	<p>Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p> <p>Reinigungsstufe 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p> <p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p>	

neu

alt

Bemerkung

<p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; <u>Bürgermeister-Haupt-Straße</u>; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg</p> <p>Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An</p>	<p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg</p> <p>Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An</p>	
---	--	--

neu

alt

Bemerkung

<p>der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdansker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grütmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;</p>	<p>der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdansker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grütmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-</p>	<p>Umstufung in RK 2</p>
---	--	--------------------------

<p>Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p> <p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente;</p>	<p>Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p> <p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente;</p>	
---	--	--

<p>Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Bühnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schilfring;</p>	<p>Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Bühnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schilfring;</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkung

<p>Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank</p> <p>Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; <u>Chrysanthemweg</u>; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich-Weinert-Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kapitänspromenade; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kieselsteinweg; Krebsgang;</p>	<p>Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank</p> <p>Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich-Weinert-Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kapitänspromenade; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze</p>	<p>Aufnahme neu gewidmeter Straßen</p>
--	--	--

neu

alt

Bemerkung

Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	
--	---	--